

17. Wahlperiode

Kleine Anfrage

des Abgeordneten Oliver Höfinghoff (PIRATEN)

vom 27. Mai 2013 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 29. Mai 2013) und **Antwort**

Polizeieinsatz bei der Kundgebung der Gewerkschaft der Polizei (GdP) am 25. Mai 2013

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Kleine Anfrage wie folgt:

1. Handelte es sich bei der Kundgebung der Gewerkschaft der Polizei (GdP) gegen ein Verbot von Pfefferspray anlässlich des Landesparteitags der Berliner SPD am 25. Mai 2013 vor dem Estrel Convention Center um eine Versammlung im Sinne des Versammlungsrechts? Wenn nein, auf welcher rechtlichen Grundlage fand die Kundgebung stattdessen statt?

Zu 1.: Ja.

2. Nahmen die Polizeibeamt*innen im Rahmen ihres Dienstes oder privat an der GdP-Kundgebung teil?

Zu 2.: Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer der Kundgebung sind namentlich nicht bekannt. Es liegen keine Erkenntnisse vor, dass Dienstkräfte während ihrer Dienstzeit an der Kundgebung teilgenommen haben.

3. Dürfen Berliner Polizeibeamt*innen ihre Dienstkleidung tragen, wenn sie privat an Versammlungen teilnehmen?

Zu 3.: Beamtinnen und Beamte sind aufgrund des Grundsatzes der Neutralität zur politischen Mäßigung verpflichtet (§ 33 Beamtenstatusgesetz). Das Tragen der Dienstkleidung bei der privaten Teilnahme an Versammlungen ist an diesem Grundsatz zu messen und daher im Einzelfall zu beurteilen.

4. Gibt es Weisungen, Richtlinien oder Hinweise, welche das Tragen von Dienstkleidung außerhalb des Dienstes regeln? (Wenn ja, bitte im Originalwortlaut beifügen.)

Zu 4.: Das Tragen der Allgemeinen Dienstkleidung ist jeder Dienstkleidungsträgerin und jedem Dienstkleidungsträger grundsätzlich ohne Einschränkung gestattet.

Einer Genehmigung zum Tragen außerhalb des Dienstes bedarf es nur, wenn die Dienstkraft noch nicht die Laufbahnprüfung absolviert hat oder sich im Ruhestand befindet.

5. Ist es Polizeibeamt*innen erlaubt, Dienstkleidung privat bei Versammlungen zur Unterstreichung einer bestimmten Meinung zu tragen? Wenn ja, gibt es Weisungen, Richtlinien oder Hinweise, welche das private Tragen regeln? (Wenn ja, bitte im Originalwortlaut beifügen.)

Zu 5.: Siehe Antworten zur Frage 3. und zur Frage 4.

6. Inwiefern sieht der Senat das Tragen von Dienstkleidung von Polizist*innen in Einklang mit dem Uniformierungsverbot bei Versammlungen nach § 3 Absatz 1 Versammlungsgesetz?

Zu 6.: Das Uniformierungsverbot gemäß § 3 Abs. 1 Versammlungsgesetz (VersG) ist nur dann betroffen, wenn gleichartige Kleidungsstücke als Ausdruck gleichartiger politischer Gesinnung getragen werden und dadurch ein bedrohlicher Eindruck mit einschüchternder Wirkung erzielt wird.

Uniformierte Dienstkräfte, die gemeinsam in Verfolgung von Berufsinteressen demonstrieren, fallen nicht unter das Verbot von § 3 Abs. 1 VersG. Die Uniformierung ist nicht Ausdruck gemeinsamer politischer Gesinnung, sondern steht lediglich für das Eintreten für berufsbezogene Interessen.

7. Wie viele Polizist*innen waren im Zusammenhang mit der Kundgebung der Gewerkschaft der Polizei (GdP) sowie der Gegenkundgebung im Einsatz? (Bitte eine genaue Einzelaufschlüsselung nach Einheiten.)

Zu 7.: Anlässlich des Landesparteitages der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands (SPD) im „Hotel Estrel“ sowie je einer Kundgebung von ver.di und der GdP sowie einem in diesem Zusammenhang stehenden Aufruf zu einer nicht angemeldeten Gegenkundgebung waren insgesamt 19 Polizeikräfte der Direktion 5 und 58 Polizeikräfte der Direktion 6 im Einsatz.

8. Waren alle eingesetzten Polizist*innen im Zusammenhang mit der GdP-Kundgebung sowie der Gegenkundgebung individuell gekennzeichnet? Wenn nein, warum nicht?

Zu 8.: Ja, außer den Dienstkräften in bürgerlicher Kleidung, die nicht der Kennzeichnungspflicht unterliegen.

9. Kann der Senat mit Sicherheit ausschließen, dass es zu Verstößen gegen die individuelle Kennzeichnungspflicht von eingesetzten Polizist*innen gekommen ist?

Zu 9.: Verstöße gegen die individuelle Kennzeichnungspflicht von eingesetzten uniformierten Polizeikräften sind nicht bekannt.

10. Wie viele Zivilpolizist*innen waren im Zusammenhang mit dem Polizeieinsatz bei der Kundgebung der Gewerkschaft der Polizei (GdP) sowie der Gegenkundgebung im Einsatz und auf welcher jeweiligen Rechtsgrundlage? (Bitte eine genaue Einzelaufschlüsselung nach Einheiten.)

Zu 10.: Anlässlich der genannten Veranstaltungen waren acht Dienstkräfte in bürgerlicher Kleidung eingesetzt, davon zwei der Direktion 5 und sechs der Direktion 6.

Sie waren auf Grund der gesetzlichen Aufgabenzuweisung zur Gefahrenabwehr und Strafverfolgung eingesetzt.

11. Welche Aufgaben haben die Zivilpolizist*innen der jeweiligen Einheiten jeweils wahrgenommen? (Bitte einzeln aufschlüsseln nach Einheiten, Aufgabenwahrnehmung sowie der jeweiligen Rechtsgrundlage.)

Zu 11.: Zu ihrem Aufgabenbereich gehören das Ermitteln von Umständen und Geschehensabläufen, die für die Polizeiführerin/den Polizeiführer im Rahmen ihrer/seiner Aufgabenerfüllung für die Beurteilung der polizeilichen Lage und die Erstellung sowie Aktualisierung eines Lagebildes erforderlich sind. Die Rechtsgrundlage ergibt sich aus der Antwort zur Frage 10.

12. In welchen Zeiträumen und aus welchen Anlässen kam es zum Einsatz polizeilicher Zwangsmittel wie Pfefferspray, körperlicher Gewalt, Platzverweise etc.? (Bitte eine genaue Einzelaufschlüsselung nach Zwangsmittelinsatz, Anlässen und Rechtsgrundlage)?

Zu 12.: Im Rahmen des Einsatzes wurde bezüglich der Gegenkundgebung bei gefahrenabwehrrechtlichen und strafprozessualen Maßnahmen Zwang in Form von körperlicher Gewalt durch eingesetzte Dienstkräfte angewendet. Auf Grund laufender Ermittlungsverfahren sind weitere Angaben nicht möglich.

Unmittelbarer Zwang findet seine Ermächtigungsgrundlage in § 5a des Gesetzes über das Verfahren der Berliner Verwaltung vom 8. Dezember 1976 in Verbindung mit § 6 und § 12 Verwaltungsvollstreckungsgesetz, sowie § 1 des Gesetzes über die Anwendung unmittelbaren Zwanges bei der Ausübung öffentlicher Gewalt durch Vollzugsbeamte des Landes Berlin (UZwG Bln).

13. Nach welchen Rechtsgrundlagen wurde wann, wie oft und von welchen Polizeieinheiten gefilmt? (Bitte Einzelaufschlüsselung nach Zeiträumen, Rechtsgrundlage und Anlass.)

Zu 13.: Auf Grund strafprozessualer Maßnahmen wurden durch Einsatzkräfte acht Videoaufzeichnungen in einem Gesamtumfang von 3:34 Minuten gefertigt.

Diese sind Gegenstand der strafrechtlichen Ermittlungen.

14. Wie viele Minuten Filmmaterial sind dabei insgesamt entstanden?

Zu 14.: Siehe Antwort zur Frage 13.

15. Aus welchen polizeitaktischen Erwägungen war der Faustschlag in den Oberkörper (Kopfnahbereich) einer am Boden liegenden Person notwendig (vgl. <http://youtu.be/QQalc96sykg> 0:33 min)?

Zu 15.: Es wurden Strafermittlungsverfahren gegen eine eingesetzte Dienstkraft wegen des Verdachts der Körperverletzung im Amt und gegen die festgenommene Person wegen des Verdachts der Körperverletzung und des Widerstands gegen Vollstreckungsbeamte eingeleitet.

16. Zu wie vielen Festnahmen und Ingewahrsamnahmen ist es bei dem unter 1. genannten Polizeieinsatz gekommen?

Zu 16.: Bei der Kundgebung der Gewerkschaft der Polizei (GdP) am 25. Mai 2013 kam es zu keinen Festnahmen oder Ingewahrsamnahmen.

Berlin, den 26. Juni 2013

In Vertretung

Bernd Krömer
Senatsverwaltung für Inneres und Sport

(Eingang beim Abgeordnetenhaus am 16. Juli 13)